

Ausfertigung



Amtsgericht Dippoldiswalde

Zivilabteilung

Aktenzeichen: 3 C 432/12

Verkündet am: 31. Mai 2013

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Kl. [Redacted Name]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [Redacted Name]

[Redacted Name]

vertreten durch die [Redacted Name]

diese vertreten durch die Geschäftsführer [Redacted Name]

- Streithelferin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Arens & Kordel**, Stübelallee 55, 01309 Dresden, Gz.: 0390/12/10

gegen

1. [Redacted Name]

vertreten durch [Redacted Name]

- Beklagte -

2. [Redacted Name]

vertreten durch [Redacted Name]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Dippoldiswalde durch

Richterin Böhme

im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO, in welchem Schriftsätze bis zum 17.04.2013 eingereicht werden konnten, am 31.05.2013

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 1.098,51 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins aus 1.036,63 EUR seit dem 31.03.2012, aus 837,52 EUR vom 07.03.2012 bis 27.04.2012 und aus 61,88 EUR seit dem 28.04.2012 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 46 % und die Beklagten als Gesamtschuldner 54 %. Die durch die Nebenintervention verursachten Kosten tragen die Beklagten als Gesamtschuldner zu 54 %; im Übrigen trägt die Streithelferin die durch die Nebenintervention verursachten Kosten selbst.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger und die Beklagten können die Vollstreckung durch die jeweils andere Partei, die Beklagten ebenso die Vollstreckung durch die Streithelferin, durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei, für den Fall der Vollstreckung durch die Streithelferin jene, vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 1.981,90 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt weiteren Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall vom 08.02.2012.

Der Kläger war Eigentümer des Fahrzeuges Mercedes Benz mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Die Beklagte zu 1) war Halter und die Beklagte zu 2) Haftpflichtversicherer des weiter am Unfall beteiligten Fahrzeuges.

Die Beklagten haften für die durch den Verkehrsunfall verursachten Schäden dem Grunde nach zu 100 %.

Ein Fahrzeug der Beklagten zu 1) ist auf das Fahrzeug des Klägers aufgefahren als jener verkehrsbedingt halten musste.

Am Pkw des Klägers entstanden erhebliche Beschädigungen im Heckbereich.

Die Reparaturkosten beliefen sich auf 7.226,13 EUR.

Für die Zeit der Reparatur seines Fahrzeuges bis zur Übergabe an den Kläger, d. h. vom 08.02.2012 bis 18.02.2012 mietete der Kläger einen Ersatzwagen bei der AVIS Autovermietung GmbH & Co. KG. Dazu stellte die AVIS Autovermietung am 23.02.2012 einen Betrag in Höhe von 1.597,12 EUR in Rechnung.

Der Kläger beauftragte seine jetzigen Prozessbevollmächtigten mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen aus dem Verkehrsunfall. Jene wandten sich mit Schreiben vom 21.02.2012 an die Beklagte und forderten zur Regulierung der vorläufigen Schäden in Höhe von 8.565,13 EUR auf. Unter dem 06.03.2012 forderte der jetzige Prozessbevollmächtigte nunmehr die Bruttoreparaturkosten.

Mit weiterem Schreiben vom 20.03.2012 wurde die Beklagte zu 1) unter Fristsetzung zum 30.03.2012 aufgefordert, die offenen Mietwagenkosten in Höhe von 1.036,63 EUR zu regulieren.

Zudem begehrt der Kläger mit der vorliegenden Klage weiteren Ersatz des merkantilen Minderwertes in Höhe von 945,27 EUR. Die Beklagte zahlte auf den merkantilen Minderwert unter dem 08.03.2012 500,00 EUR.

Zuvor hatte der Kläger ein Gutachten des Herrn Gert Tränker, für das Sachverständigenbüro Dr. Ing. Bernd Horstmann, anfertigen lassen. Laut dem Gutachten vom 13.02.2012 beträgt die

merkantile Wertminderung 500,00 EUR.

Der Gutachter stellte, wie auf Seite 2 des Gutachtens ersichtlich, als Vorschaden einen behobenen Schaden vorn links fest.

Die jetzigen Prozessbevollmächtigten des Klägers stellten mit Kostennote vom 06.03.2012 837,52 EUR in Rechnung. Die Beklagte zahlte darauf 775,64 EUR am 27.04.2012, womit 61,88 EUR offen sind.

Der Kläger trägt vor, er sei nach dem Verkehrsunfall unmittelbar auf ein Ersatzfahrzeug angewiesen gewesen. Zudem sei er durch den Unfall gesundheitlich beeinträchtigt gewesen. Der Kläger trägt darüber hinaus vor, ihm hätten vor Ort nach dem Verkehrsunfall keine finanziellen Mittel für eine Kautions zur Verfügung gestanden. Der Kläger hält zudem einen merkantilen Minderwert von 1.445,27 EUR unter Zugrundelegung des Hamburger Modells für angemessen.

Der Kläger hat der AVIS Budget Autovermietung GmbH & Co. KG mit Schriftsatz vom 26.07.2012, der der Streitverkündeten am 02.08.2012 zugestellt wurde, den Streit verkündet. Die AVIS Budget Autovermietung GmbH & Co. KG ist dem Rechtsstreit mit Schriftsatz vom 07.08.2012 auf Seiten des Klägers beigetreten. Der Schriftsatz vom 07.08.2012 wurde den Parteien am 13.08.2012 und 14.08.2012 zugestellt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 2.043,78 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins aus 1.036,63 EUR seit dem 31.03.2012, aus 1.358,72 EUR vom 07.03.2012 bis 13.03.2012 und aus 858,72 EUR seit dem 14.03.2012 und 86,55 EUR seit Rechtshängigkeit, aus 837,52 EUR vom 07.03.2012 bis 27.04.2012 sowie aus 61,88 EUR seit dem 28.04.2012 zu zahlen.

Die Streithelferin hat sich den Anträgen des Klägers angeschlossen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Auffassung, die abgerechneten Mietwagenkosten seien weder angemessen noch erforderlich. Zudem habe hinsichtlich der Wertminderung das vorliegende Gutachten Vorrang vor einer tabellarischen Berechnungsmethode.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des sachverständigen Zeugen Gert Tränkner. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 19.02.2013 verwiesen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlung vom 24.10.2012 und 19.02.2013 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagten Anspruch auf weitere Mietwagenkosten in Höhe von 1.036,63 EUR gemäß §§ 7, 17 StVG, 115 VVG, 249 BGB.

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist unstreitig.

Die Haftung der Beklagten umfasst auch die restlichen Mietwagenkosten i. H. v. 1.036,63 Euro aus der Mietwagenrechnung vom 23.02.2012.

Erstattungsfähig sind im Rahmen des § 249 BGB grundsätzlich sämtliche Kosten, die zur Wiederherstellung des Zustandes, der ohne Schädigung bestehen würde, erforderlich sind. Zur Wiederherstellung erforderlich sind regelmäßig Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch für zweckmäßig und notwendig hält. Der Geschädigte ist dabei gehalten, einen wirtschaftlichen Weg der Schadensbeseitigung zu wählen. Dies bringt mit sich, dass der Geschädigte von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen kann. Gleichzeitig kann vom Geschädigten jedoch keine Marktforschung verlangt werden. Bei der Beurteilung der Frage, ob sich der gewählte Tarif noch in den vom Wirtschaftlichkeitsgebot vorgegebenen Grenzen hält, steht dem Gericht gem. § 287 ZPO Ermessen zu. Dabei stellt das Gericht regelmäßig bei der Ausübung seines Ermessens auf den Schwacke-Automietpreisspiegel im jeweiligen Postleitzahlengebiet ab. Dies ist zulässig (BGH-Urteil vom 22.02.2011, Az.: VI ZR 353/09). Die Schwacke-Liste ist eine geeignete Schätzungsgrundlage.

Die Geeignetheit der Schwackeliste als Schätzungsgrundlage wurde auch nicht durch die Vorlage der Internetangebote durch die Beklagten erschüttert. Zum einen kann hier bei den vorgelegten Screenshots nicht von umfassendem Sachvortrag und Beweis gesprochen werden, dafür, dass ein vergleichbares Fahrzeug inklusive sämtlicher Kilometer und Vollkaskoversicherung zu konkret benannten, wesentlich günstigeren Preisen bestimmter anderer Mietwagenunternehmen hätte angemietet werden können. Es handelt sich dabei um Screenshots, bei denen die Konditionen des "angebotenen Vertrages" nicht vollständig zu erkennen sind. Zum Beispiel wird auf Mietbedingungen und wichtige Hinweise verwiesen. Diese Bedingungen liegen nicht vor. Außerdem wären die dort beschriebenen Pkw in Dippoldiswalde abzuholen und dorthin zurückzubringen. Der Kläger war hier jedoch aufgrund eines Verkehrsunfalles, der sich in Ulberndorf ereignet hatte, in seiner Vertragswerkstatt in Dresden und dort auf ein Ersatzfahrzeug angewiesen.

Durch die Vorlage der Internetangebote haben die Beklagten daher nicht den Beweis erbracht, dass ein vergleichbarer Mietwagen zu wesentlich günstigeren Preisen problemlos hätte angemietet werden können. Davon, dass bewiesen wäre, dass die Schwackeliste über 100 % teurer sei als der ortsübliche Tarif, kann daher vorliegend nicht gesprochen werden.

Auch das Vorbringen der Beklagten zugunsten der Fraunhofer Erhebung kann die Geeignetheit der Schwacke-Liste als Schätzungsgrundlage nicht erschüttern. Das Gericht hält die Schwacke-Liste nach wie vor für überzeugender, da die Fraunhofer Liste insbesondere lediglich zweistellige Postleitzahlgebiete zu Grunde legt und außerdem dabei eine geringe Zahl von Werten ausweist. Zudem ist nicht ersichtlich, ob bei den Telefon- und Internetabfragen diese letztlich tatsächlich als repräsentativ für den regionalen Markt angesehen werden können. Das Ausmaß einer Marktforschung kann vom Geschädigten im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht gerade nicht verlangt werden.

Der Kläger hat das Ersatzfahrzeug angemietet, als der beschädigte Wagen in der Reparaturwerkstatt Mercedes Benz in 01239 Dresden war. Ausweislich der Mietwagenrechnung, die in Anlage K3 vorliegt, war der Anmietort und der Rückgabeort Dresden.

Das Gericht hat daher seiner Schätzung die Schwacke-Liste für 2012 für das Postleitzahlengebiet 012 zugrunde gelegt. Darin ist der für den Anmietort erforderliche Mietwagenpreis ausgewiesen. Der Kläger mietete unstreitig einen gleichwertigen Ersatzwagen der Mietwagenklasse 6 an. Unter Zugrundelegung des Modus nach der Schwacke-Liste einer Wochenpauschale sowie einer Dreitagespauschale ergeben sich Mietwagenkosten von 1.169,00 EUR.

Das Gericht hält darauf einen angemessenen Aufschlag für unfallbedingte Mehraufwendungen, den das Gericht auf 20 % schätzt (§ 287 ZPO), für angemessen (vgl. BGH, Urteil vom 12.04.2011, Az.: VI ZR 300/09). Der pauschale Aufschlag ist vorliegend aus betriebswirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt, da der Vermieter infolge der Unfallsituation Leistungen erbracht hat, die einen höheren Preis rechtfertigen. Diese besonderen Leistungen bestehen zum Beispiel darin, dass Fahrzeuge vorgehalten werden und die Planbarkeit der Nutzung des Fahrzeuges entfällt. Zugleich hat sich jedoch der Kläger nach Ansicht des Gerichts ersparte Eigenaufwendungen abziehen zu lassen, da er ein gruppengleiches Fahrzeug angemietet hat. Das Gericht schätzt seine ersparten Eigenaufwendungen auf 10 % des Mietpreises (vgl. OLG Dresden, Teilurteil vom 09.12.2009, Az.: 7 U 949/09). Im Ergebnis ist daher auf den durch die Schwacke-Liste ausgewiesenen Mietwagenpreis ein Aufschlag von 10 % vorzunehmen. Es ergeben sich dadurch 1.285,90 EUR. Darüber hinaus kann der Kläger Ersatz der vereinbarten Haftungsreduzierung verlangen. Ausweislich der Schwacke-Liste ist für die Klasse 6 unter Zugrundelegung des Modus ein Betrag von 23,00 EUR pro Tag angemessen, es ergeben sich 230,00 EUR. Zudem kann der Kläger die Kosten für die Winterbereifung ersetzt verlangen. Diese Kosten sind ebenfalls erforderlich und nicht zu beanstanden. Angemessen sind dafür 10,00 EUR pro Tag nach dem Modus der Schwacke-Liste. Es ergeben sich 100,00 EUR. Als erforderlich anzusehen ist damit insgesamt ein Mietwagenpreis von 1.615,90 EUR. Die Mietwagenrechnung der AVIS Autovermietung liegt unterhalb dieses Betrages.

Dabei konnte der Kläger auch berechtigterweise die Haftungsreduzierung vereinbaren. Unabhängig davon, ob der Kläger zum Unfallzeitpunkt eine Vollkaskoversicherung hatte, kann ein Geschädigter nach Ansicht des Gerichts die Haftungsreduzierung beanspruchen, da seine Situation als Mieter eines Pkw sich grundsätzlich von der Situation des Eigentümers eines Pkw unterscheidet. Der Eigentümer kann nämlich selbst entscheiden, ob er sein Fahrzeug reparieren lässt oder nicht und falls er sich für die Reparatur entscheidet, hat er es nach dem dabei erforderlichen, wirtschaftlichen Aufwand weiterhin zur eigenen Nutzung. Der Mieter eines Fahrzeuges wäre hingegen gezwungen, den Pkw bei eigenem Verschulden auf eigene Kosten reparieren zu lassen und müsste ihn sodann an die Mietwagenfirma zurückgeben. Der drohende wirtschaftliche Nachteil ist daher für den Mieter eines Pkw weitaus höher.

Dem Anspruch des Klägers ist auch nicht abträglich, dass er nicht vorträgt, dass durch ihn Vergleichsangebote eingeholt worden seien. Da sich die Mietwagenkosten noch im Normaltarif bewegen, gab es für den Kläger insoweit keinen Anlass, an der Erforderlichkeit zu zweifeln. Nach Auffassung des Gerichts, die der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes folgt, gibt

es eine Erkundigungspflicht dahin, dass Vergleichsangebote einzuholen wären nur, wenn der angebotene Tarif auffällig hoch ist und daher dem Geschädigten Zweifel an der Angemessenheit des Tarifes aufkommen müssen. Davon kann, wie bereits dargelegt, vorliegend nicht die Rede sein. Der Tarif hält sich innerhalb des von der Schwacke-Liste ausgewiesenen Normaltarifes. Zudem handelte es sich vorliegend um eine Eilanmietung, die am gleichen Tag nach dem Verkehrsunfall in der Reparaturwerkstatt erfolgte.

Hingegen hat der Kläger keinen Anspruch auf Ersatz weiterer Wertminderung. Die angemessene Wertminderung schätzt das Gericht gemäß § 287 ZPO auf 500,00 EUR. Dieser Betrag wurde durch die Beklagten bereits vorgerichtlich gezahlt.

Im Rahmen seiner Schätzung folgt das Gericht den sachkundigen Angaben des sachverständigen Zeugen Gert Tränkner. Der Zeuge Tränkner hat für das Gericht nachvollziehbar ausgeführt, dass aufgrund des Vorschadens, den das noch nicht einmal 4 Jahre alte Fahrzeug bereits am 12.05.2009 erlitten hatte, die nunmehr angemessene Wertminderung lediglich 500,00 EUR beträgt.

Der Zeuge führte dabei überzeugend und nachvollziehbar aus, welche Kriterien er seiner Einschätzung zugrunde gelegt hat. Der Zeuge hat das Fahrzeug selbst besichtigt. Bei dem Unfallschaden im Jahr 2009 wurde das Fahrzeug vorne links beschädigt. Dabei wurde ebenfalls eine Wertminderung ausgewiesen. Das Fahrzeug war bereits vor dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall kein unfallfreies Fahrzeug mehr. Die Wertminderung konnte daher einen Betrag von 500,00 EUR nicht überschreiten. Das Gericht folgt dem sachverständigen Zeugen auch dahingehend, dass die üblichen Berechnungsmodelle, wie das Hamburger Modell, Ruhkopf/Sahm und Halbgewachs im vorliegenden Fall nicht angemessen angewendet werden können. Der Zeuge führte nachvollziehbar aus, dass der erste Unfallschaden für die Frage des Fahrzeugwertes der maßgebliche Einschnitt ist, da in der Bevölkerung überwiegend unfallfreie Fahrzeuge gekauft werden. Insbesondere für ein recht junges Fahrzeug ist der erste Unfallschaden am gravierendsten hinsichtlich des Wertverlustes. Danach war das Fahrzeug ohnehin ein Unfallwagen.

Zudem führte der Zeuge nachvollziehbar aus, dass er bei seiner Besichtigung und Einschätzung das gesamte Fahrzeug betrachtet hat. Es handelte sich vorliegend um ein durchschnittliches Fahrzeug, das normal gepflegt war. Er hat auch berücksichtigt, dass das Fahrzeug in Erstbesitz ist, was jedoch nach seiner überzeugenden Einschätzung im Ergebnis keinen be-

sonderen Einfluss auf die Wertminderung hatte.

Das Gericht hat indessen keinen Zweifel an der Glaubwürdigkeit und Sachkunde des Zeugen Gert Tränkner.

Der Kläger selbst hat zum einen das Gutachten des Zeugen bereits mit der Klageschrift vorgelegt und es so in den Prozess eingeführt.

Die Vernehmung des Zeugen war auch nicht unzulässig. Unabhängig davon, dass die Klägerseite sogar den Zeugenvorschuss selbst eingezahlt hat und auch in der mündlichen Verhandlung der Vernehmung nicht widersprochen hat, konnte das Gericht den sachverständigen Zeugen vernehmen. Zum einen konnte er lediglich nicht als Sachverständiger (§§ 402 ff. ZPO) vernommen werden, da bereits ein Parteigutachten des Klägers vorlag. Ebenso hat sich jedoch die Beklagtenseite auf das Gutachten und die darin ausgewiesene Wertminderung gestützt. Auch der Kläger selbst bietet in der Klageschrift als Beweis seines Vortrages das Schadensgutachten vom 13.02.2012 an.

Eine Befragung des Unterzeichners des Gutachtens hinsichtlich der Grundlage der getroffenen Einschätzung ist daher nicht unzulässig.

Unabhängig davon und ohne dass es darauf ankäme, legt der Kläger bis heute nicht das vorige Schadensgutachten vom Mai 2009 vor, sodass ein weiterer Sachverständiger, so wie ihn die Klägerseite anbietet, keine abschließende Einschätzung abgeben könnte, da das Ausmaß des Vorschadens für jenen unbekannt wäre. Vielmehr war dem Zeuge Gert Tränkner als einzigem das Fahrzeug bekannt. Der Vorschaden des streitgegenständlichen Fahrzeuges kann hier jedoch, entgegen dem Klägervortrag, nicht unberücksichtigt bleiben.

Die gängigen Berechnungsmethoden gehen nicht davon aus, dass das Fahrzeug bereits ein Unfallwagen ist. Vielmehr wäre es an der Klägerseite gewesen, die Vorschäden detailliert offenzulegen, soweit sie sich nunmehr auf eine andere Einschätzung berufen will.

Im Ergebnis kommt es darauf jedoch nicht an. Die Angaben des sachverständigen Zeugen waren für das Gericht nachvollziehbar.

Der Kläger hat jedoch einen weiteren Anspruch in Höhe von 61,88 EUR hinsichtlich vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten. Unter Berücksichtigung der berechtigten Forderung von 7.226,13

EUR Reparaturkosten, 1.597,12 EUR Mietwagenkosten, 500,00 EUR Minderwert, 876,21 EUR Sachverständigenkosten und 30,00 EUR Unkostenpauschale ergibt sich bereits ein Gegenstandswert von ca. 10.700,00 EUR. Der der Kostennote vom 06.03.2012 zugrunde gelegte Gegenstandswert von bis 13.000,00 EUR war daher angemessen. Die Beklagten haben die noch offene Forderung zu bezahlen.

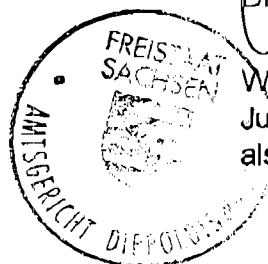
Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB. Hinsichtlich der Mietwagenkosten wurde die Beklagtenseite unstreitig mehrfach und letztlich mit Schreiben vom 20.03.2012 zur weiteren Regulierung aufgefordert. Unabhängig davon, kann bereits in der Regulierungsmitteilung der Beklagten zu 1) vom 08.03.2012 (Anlage K5) eine endgültige Weigerung weiterer Regulierung gesehen werden. Hinsichtlich der Rechtsanwaltskosten waren die Beklagten durch das zweite Anwaltsschreiben vom 06.03.2012, das insoweit als Mahnung zu sehen ist, in Verzug.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1, 100 Abs. 1 und Abs. 4, 101 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt jeweils aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Böhme
Richterin

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dippoldiswalde, 06.06.2013



Wagner
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote